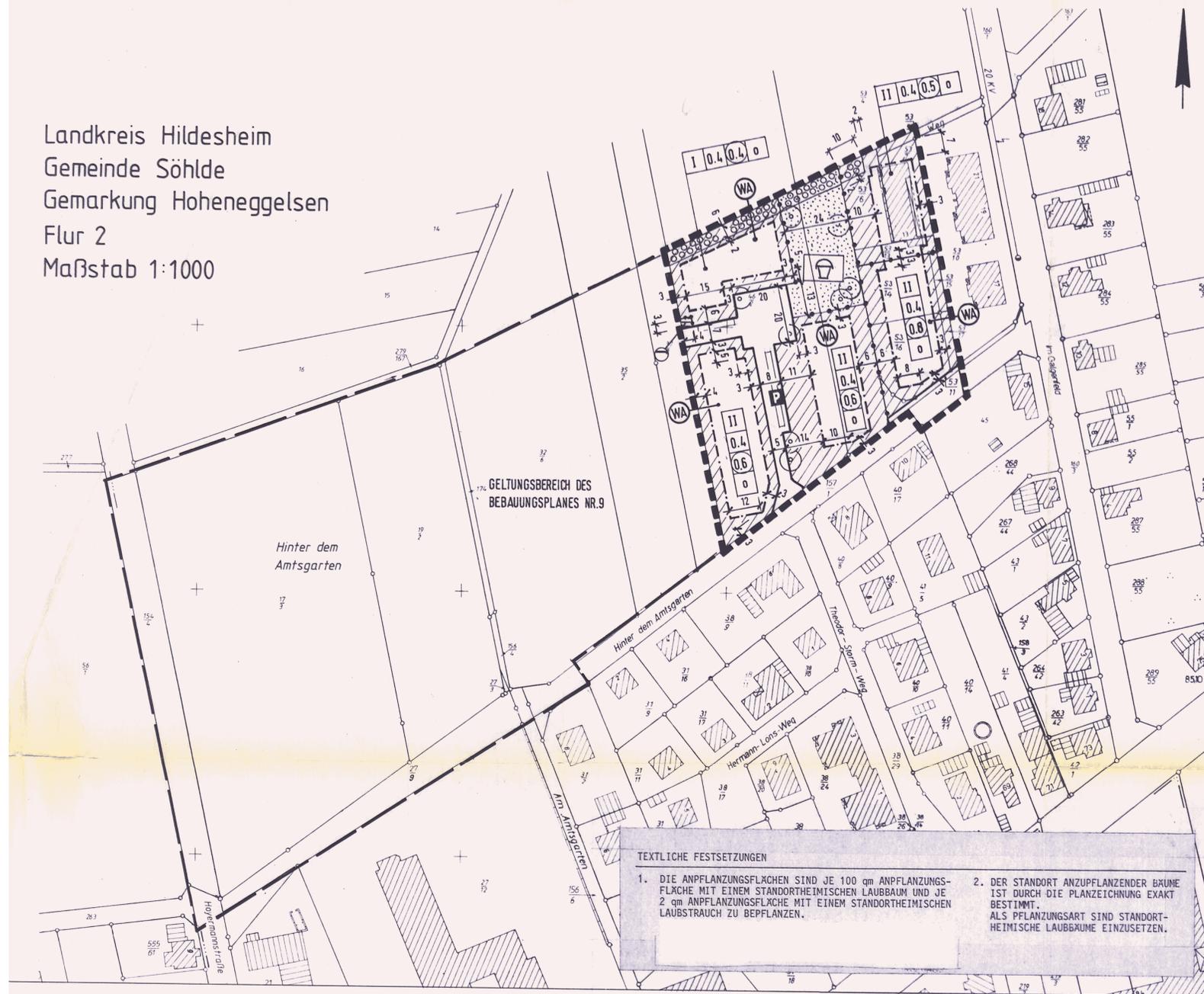


Landkreis Hildesheim
Gemeinde Söhlde
Gemarkung Hoheneggelsen
Flur 2
Maßstab 1:1000



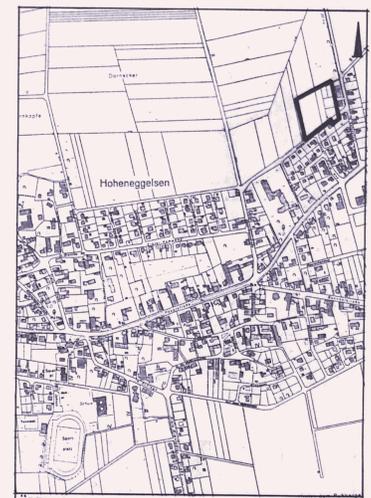
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHEN SIND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBBAUM UND JE 2 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBSTRAUCH ZU BEPFLANZEN.

2. DER STANDORT ANZUPFLANZENDER BRUNNE IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT. ALS PFLANZUNGART SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBRUNNE EINZUSETZEN.

GEMEINDE SÖHLDE ORTSCH. HOHENEGGELSEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 "NORDOST-HINTER DEM AMTSGARTEN" 1.ÄNDERUNG

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - BAUGRENZE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - Z.B. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - Z.B. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
 - OFFENE BAUWEISE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 - ZWECKBESTIMMUNG: ABWASSER
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 - FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 1
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME ENTSPR. TEXTLICHER FESTSETZUNG 2



ÜBERSICHTSKARTE
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR KARTE M.1:10 000 ERTEILT
DURCH KATASTERAMT HILDESHEIM AM 22.09.1989 AZ.:1770/89

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Söhlde, den 20.08.1991
Siegelt
gez. Pisalski
Bürgermeister
gez. Blase
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 2 Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.02.1990)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 03.07.1991
Siegelt
gez. Harbort

Verfahrensvermerke
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.11.1990 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
Söhlde, den 20.08.1991
Siegelt
gez. Blase
Gemeindedirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Planungsbüro SRL Weber

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.04.1991 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (7. § 3 Abs. 1 erster Halbsatz BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.04.1991 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.05.1991 bis 06.06.1991 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Söhlde, den 20.08.1991
Siegelt
gez. Blase
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Die Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden schriftlich vom Geleitnehmer zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.06.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Söhlde, den 20.08.1991
Siegelt
gez. Blase
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

*) 1. ÄNDERUNG

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim
- Amt für Kommunaufsicht -
Az.:

Hildesheim, den Der Oberkreisdirektor

Die Erstellung der Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am rechtsverbindlich geworden.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.

SÖHLDE, DEN GEMEINDE SÖHLDE DER GEMEINDEDIREKTOR

(BLASE)
GEMEINDE SÖHLDE · OS HOHENEGGELSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.9 "NORDOST-HINTER DEM AMTSGARTEN"
1.ÄNDERUNG M.1:1000
PLANUNGSBÜRO SRL WEBER GELLERTSTRASSE 5 RI E-1
TEL. 0 511 / 85 80 35 3000 HANN OYER
2. AUSFERTIGUNG